

GEWALTSCHUTZKONZEPT



Kindertagesstätte Die wilden Zwerge (WZ)

Dietesheimer Str. 43

63165 Mühlheim am Main

Tel: 06108 81097

www.wildezwerge.com

Kindertagesstätte Die wilden Waldzwerge (WWZ)

Sudetenstr. 9a

63165 Mühlheim am Main-Lämmerspiel

Tel: 06108 8252141

www.wildezwerge.com/waldzwerge

Träger: Die wilden Zwerge gGmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Unser Verständnis der Begriffe Kindeswohl und Kinderschutz	3
2	Unser Bild vom Kind	4
3	Ethik- und Verhaltenskodex	4
4	Rechtliche Grundlagen	5
5	Definition der Kindeswohlgefährdung und Gewalt	7
5.1	Intervention	7
5.2	Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich gem. §8a SGB VIII (WZ/WWZ)	8
5.3	Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende (WZ/WWZ)	9
5.3.1	Verhaltensampel (für alle Mitarbeiter*innen)	10
5.3.2	Strategien für Verhalten im gelben und roten Bereich für Mitarbeiter*innen	11
5.4	Handlungsschritte bei Grenzverletzungen unter Kindern (WZ/WWZ)	12
5.5	Handlungsschritte bei Grenzverletzungen Kinder gegenüber Erwachsenen	13
6	Maßnahmen zur Prävention	15
6.1	Sexualpädagogisches Konzept	15
6.2	Risikoanalyse	19
6.3	Personal	21
6.4	Selbstverpflichtungserklärung	22
7	Beteiligungs- und Beschwerdemanagement	23
7.1	Partizipation für Kinder	23
7.2	Beschwerde von Kindern	23
7.3	Beschwerde von Eltern	24
7.4	Beschwerde von Mitarbeiter*innen	24
8	Trägerverantwortung	25
9	Qualitätsentwicklung- und -sicherung	25
10	Netzwerke und Kooperationen	26
11	Quellenangabe und Anhänge	27
12	Impressum	28

1 Unser Verständnis der Begriffe Kindeswohl und Kinderschutz

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, das unsere Kindertagesstätte, im Sinne des Kindeswohl, den uns anvertrauten Kindern einen Ort bietet, in dem sie sich geachtet und geschützt fühlen. Jedes Kind hat ein Recht auf eine glückliche Kindheit und damit auf eine achtsame und wertschätzende Betreuung, Erziehung und Bildung. Wir sehen unsere Aufgabe darin, den Kindern einen Raum zu bieten, in dem sie sich sicher fühlen, um spielerisch ihre Welt zu entdecken und zu erforschen und dabei ihre individuelle Persönlichkeit entwickeln zu können. Wir möchten den Kindern als Akteure ihrer Entwicklung das Recht auf eine eigene Meinung und Mitbestimmung einräumen. Es geht hier um das Wertvollste, das wir unseren Kindern geben können: Grundvertrauen, eine glückliche Kindheit und einen guten Start ins Leben.

Zur Umsetzung unseres Gewaltschutzkonzeptes handeln wir nach verschiedenen Grundsätzen:

- Wir sehen jedes Kind als etwas Besonderes, als Individuum.
- Wir bieten jedem Kind eine geschützte Umgebung, die von Vertrauen, Geborgenheit und Respekt getragen wird.
- Die Kinder erfahren Werte und Regeln, gegenseitige Achtung und erleben ein Miteinander verschiedener Charaktere
- Wir begleiten die Kinder in ihren Entwicklungsprozessen und unterstützen das Recht des Kindes auf Individualität, Selbstständigkeit und Zuwendung.
- Im Rahmen unserer Möglichkeiten ist es uns wichtig, allen Kindern egal welcher Herkunft, dieselben Chancen und Förderungen zu gewähren.
- Die individuellen Unterschiede in Alter, Geschlecht, Herkunft, Kultur, Religion oder Entwicklungstempo betrachten wir als Herausforderung und Bereicherung.
- Der Begriff Partizipation bedeutet Teilhabe und Mitbestimmung des Kindes, bei allen Entscheidungen, die es betreffen. Das Recht auf Beteiligung gilt ohne Altersbegrenzung, unter Berücksichtigen des individuellen Entwicklungsstandes.
- In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Eigenverantwortlichkeit und zur sowohl persönlichen als auch institutionellen Weiterentwicklung.

In unserem Gewaltschutzkonzept geht es primär darum, die Kinder präventiv vor Gewalt zu schützen. Punkte wie Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein, das Erlernen von Strategien und das Vorleben und Umsetzen von Werten sind ein wesentlicher Bestandteil. Ebenso gibt es Bereiche, in denen das Fachpersonal und deren Schutz im Fokus liegt.

Das Gewaltschutzkonzept beinhaltet Lösungsstrategien, Handlungsschritte und Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, sowohl im häuslichen als auch im institutionellen Bereich und Verhaltensmaßnahmen im personellen Bereich.

Unser Gewaltschutzkonzept dient daher allen Beteiligten, die sich zum Wohl der Kinder in unserer Einrichtung zusammenfinden, als Handlungsleitlinie für den achtsamen, fairen und angemessenen Umgang mit Kindern und untereinander.

Unser Gewaltschutzkonzept wurde mit dem Träger abgestimmt und wurde unter Einbeziehung des gesamten Teams erarbeitet.

2 Unser Bild vom Kind

„Das Bild vom Kind“ spiegelt die Grundhaltung der betreuenden Fachkräfte und Einrichtung wider. Wir sehen jedes Kind als kompetentes, komplexes Wesen, als eigene individuelle Persönlichkeit und als Konstrukteur seiner selbst. *„Ein Kind ist kein Gefäß das gefüllt, sondern ein Feuer, das entfacht werden will.“* (Francois Rabelais)

Wir nehmen die Kinder als neugierige, wissbegierige und feinfühlig Menschen im Ganzen wahr. Sie haben vielfältige Fähigkeiten, Facetten und Rechte. Sie sind soziale Wesen mit dem Bedürfnis Beziehungen zu knüpfen, Bindungen einzugehen, sich frei zu entwickeln und zu entfalten, ihre Umwelt zu erkunden und zu erforschen. Das Kind vertraut dabei auf die Unterstützung seines Umfeldes sowie auf seine eigenen Kompetenzen.

Bezugnehmend auf den hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP), bieten wir Raum für selbstbestimmte, eigene Ideen, Bewegung und Erfahrungen, um ein positives Selbstbild, Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl entwickeln zu können. Eine geschützte Umgebung, reflektiertes, empathisches Verhalten der Fachkräfte unterstützen das Recht des Kindes auf Individualität, Selbstständigkeit und Zuwendung. Unser „Bild vom Kind“ ist geprägt von Achtsamkeit, Respekt und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten der Kinder.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten ist es uns wichtig, allen Kindern egal welcher Herkunft, dieselben Chancen und Förderungen zu gewähren. Unsere Aufgabe ist es, die Kinder konstruktiv zu unterstützen und jedem die Chance zu bieten, so zu werden, wie es sein möchte.

Bei aller Individualität und partizipatorischer Grundhaltung, erfahren die Kinder begleitend Werte und Regeln, gegenseitige Achtung und ein Miteinander verschiedener Charaktere.

3 Ethik- und Verhaltenskodex

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass unsere Kindertagesstätten den uns anvertrauten Kindern einen Ort bieten, in dem sie sich geachtet und geschützt fühlen. Jedes Kind hat ein Recht auf eine glückliche Kindheit und damit auf eine achtsame und wertschätzende Betreuung, Erziehung und Bildung. Dies beinhaltet für uns das Recht der uns anvertrauten Kinder auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Wir achten die Würde aller Kinder unabhängig von ihrer kulturellen und ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung sowie ihrer sozialen Herkunft.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, den Kindern einen Raum zu bieten, in dem sie sich sicher fühlen, um spielerisch ihre Welt entdecken und erforschen zu können und dabei ihre individuelle Persönlichkeit zu entwickeln. Wir unterstützen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen. Wir räumen den Kindern als Akteure ihrer Entwicklung das Recht auf eine eigene Meinung und Mitbestimmung ein.

Unser Gewaltschutzkonzept steht allen Beteiligten zum Wohl der Kinder als Rahmen für professionelles Handeln und achtsamen Umgang zur Verfügung. Wir werden uns gegenseitig und im Arbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Ethik- und Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

4 Rechtliche Grundlagen

Die Inhalte des im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz und die Grundlagen der UN-Kinderrechtskonvention bilden die Grundlagen für die Betreuung und Förderung der uns anvertrauten Kinder in unserer Einrichtung.

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzugezogen wird.

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine ISEF.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien:

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 45 Abs. 3 SGB VIII

Die Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte ist zu erteilen, wenn „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung findet“

§ 47 SGB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art

und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte.

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. (...)

§ 79a SGB VIII, Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für:

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt.

§ 4 Abs. 2 der Landesverfassung

„Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.“

BEP (2004) S. 113

„Zu den Aufgaben von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schule zählen auch die Sorge um jene Kinder, deren Wohlergehen und Entwicklung gefährdet sind, und ihr Schutz vor weiteren Gefährdungen. Wohlergehen und Wohlbefinden des Kindes sind maßgebliche Voraussetzung dafür, dass kindliche Lern- und Entwicklungsprozesse gelingen.“

5 Definition der Kindeswohlgefährdung und Gewalt

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine erhebliche Schädigung des kindlichen Wohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Entwürdigung, Unterlassung, Freiheitsentzug von Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen mit der Folge von Gesundheits- und / oder Lebensgefahren. Kindesmisshandlung ist eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“. (Blum-Maurice et al., 2000).

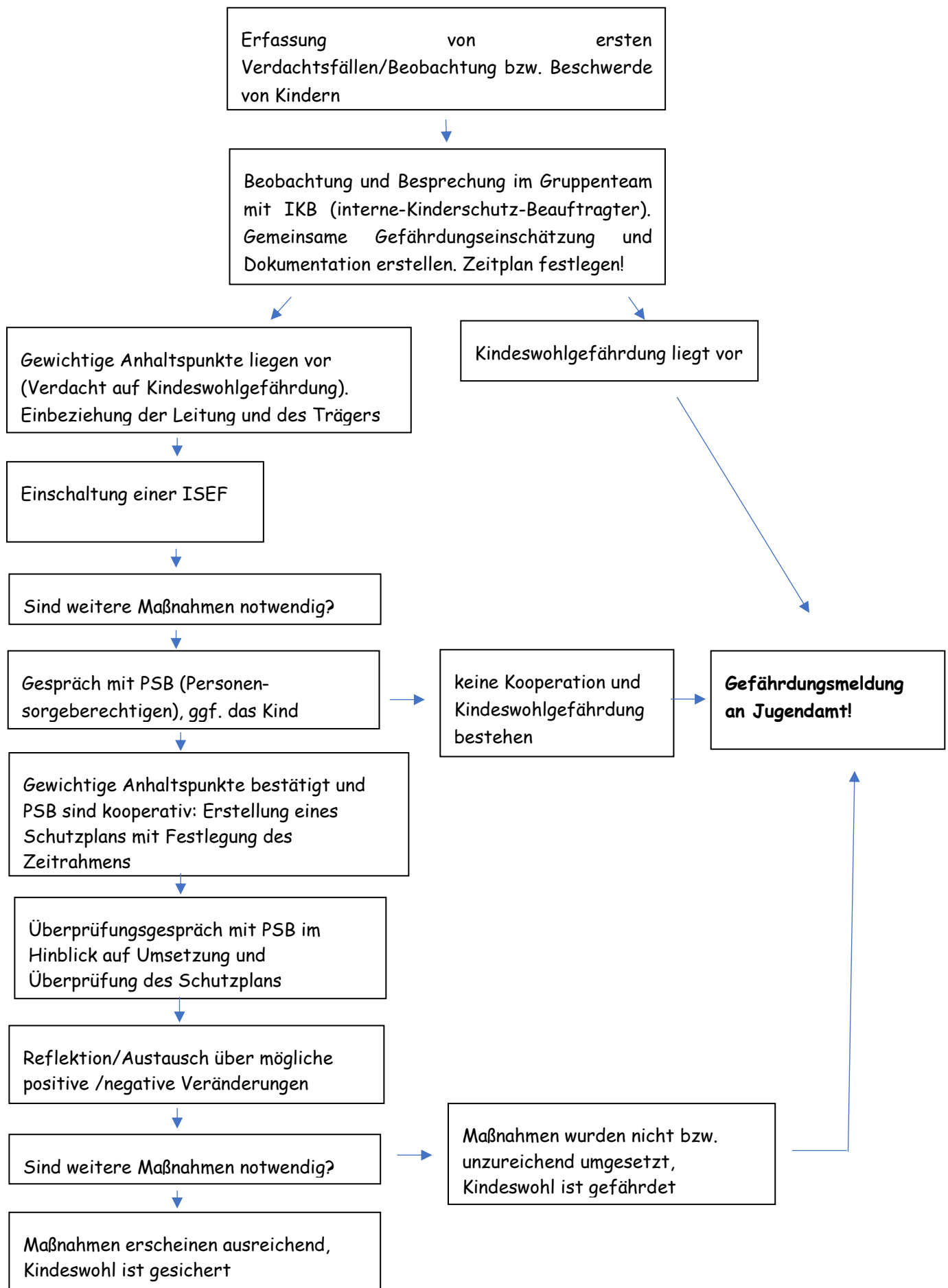
Es gibt viele Formen von Gewalt:

- Körperliche Gewalt und Vernachlässigung
- Seelisch/Psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- Einschränkung des freien Willens
- Strukturelle Gewalt (bezeichnet die Gewalt, die in der Sozialstruktur verankert ist)
- Adultismus (Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen)
- Kulturelle Gewalt (verankert in Religion und Ideologie, in Sprache und Kunst, Wissenschaft und Recht, Medien und Erziehung.)

5.1 Intervention

Damit intervenierender Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt gelingen kann, sind strukturierte und konkrete Verfahrensschritte erforderlich. Klar und transparent definierte Abläufe erzeugen bei den Verantwortlichen Handlungssicherheit. Die Bereiche sind: **5.2 Verdacht im häuslichen Bereich; 5.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende; 5.4 Grenzverletzungen unter Kindern; 5.5 Grenzverletzungen Kinder gegenüber Erwachsenen.**

5.2 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich gem. §8a SGB VIII (WZ/WWZ)



5.3 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende (WZ/WWZ)

Unbegründeter Verdacht

Vollständige Rehabilitation:
Informationsfluss an alle Beteiligten

Dokumentation sicher aufbewahren (Personalakte)

Vager Verdacht

Teaminformation durch Träger

Gespräch(e) mit der beschuldigten Person

ggf. Abmahnung, Ermahnung

ggf. Elterninformation über das Klärungsergebnis

Aufarbeitung der Teamsituation und der Teamprozesse (ggf. Supervision).
Erneute Auseinandersetzung und Reflexion über das Gewaltschutzkonzept.

Dokumentation sicher aufbewahren

Begründeter Verdacht

Schutz des betroffenen Kindes/ der Kinder

Trennung von Kind/ern und übergreifiger Person

Gespräch mit dem Kind/ den Kindern

Gespräch mit den Eltern/ Sorgeberechtigten

Träger sorgt für Konfrontationsgespräch mit der beschuldigten Person

Arbeitsrechtliche Konsequenzen, ggf. Anzeige

Information des Teams

Aufarbeitung mit/im Team

Information weiterer Stellen

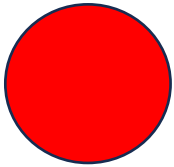
Meldung nach §47 SGB VIII beim Landesjugendamt

Presse/Öffentlichkeitsarbeit

ALLE HINWEISE, SCHRITTE UND ENTSCHEIDUNGEN SIND ZU DOKUMENTIEREN!!

5.3.1 Verhaltensampel (für alle Mitarbeiter*innen)

Es ist ein visualisierter Wegweiser und kann in der Praxis helfen, angemessenes von kritischem pädagogischem Verhalten zu unterscheiden.



X Rot: Grenzübertritte sind immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen

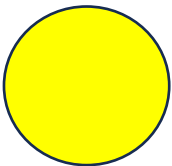
Körperliche Grenzübertritte: anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, verletzen, kneifen, am Arm zerrren, ungefragt auf dem Schoß nehmen

Sexuelle Grenzübertritte: Intimbereich berühren, nicht- altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen.

Psychische Grenzübertritte: bewusst Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ignorieren,

Verletzung der Privat/ Intimsphäre: ungewolltes umziehen vor allen / in einem öffentlich zugängigen Raum, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos / Videos ins Internet stellen

päd. Fehlverhalten: Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten



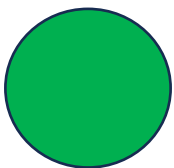
? Gelb: Grenzverletzungen sind kritisch und nicht förderlich für die Entwicklung des Kindes

Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten: nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche

Grenzverletzung der Privat/Intimsphäre: Intimität nicht wahren (z.B. beim Toilettengang), ungefragt an der Windel riechen

Grenzverletzung im Beziehungsverhalten: lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

päd. Fehlverhalten: Kinder überfordern/unterfordern, zögerliches / unsicheres handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten



✓ Grün: Fachlich korrektes Verhalten, muss den Kindern aber nicht immer gefallen

Grundwerte: Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion

Grenzen setzen: konsequent sein (und dabei immer Konsequenzen verständlich machen), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstrukturen einhalten

Bestärken: loben, Kinder & Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln
Positive Grundhaltung: positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich/freundlich, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein

Anleiten und lehren: altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten

Hilfe zur Selbsthilfe: altersgerechte Anleitung und Unterstützung (beim an- und ausziehen, essen, Toilettengang etc.), Impulse geben.

Emotionale Nähe: verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt),

Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren

5.3.2 Strategien für Verhalten im gelben und roten Bereich für Mitarbeiter*innen

Um aus Fehlern zu lernen und ggf. Verhalten oder Strukturen zu verändern, ist es wichtig, Situationen aus dem so genannten gelben und roten Bereich noch einmal in den Blick zu nehmen und zu bearbeiten.

Maßnahmen sind z.B.

- Kollegiale Beratung / Austausch im Team
- Fort- und Weiterbildung
- Fachliche Beratung der Einzelperson oder des Teams, z.B. durch eine ISEF, Fachberatung oder das Jugendamt
- Dienstanweisungen
- Probezeit- oder Personalgespräch

In vielen Fällen hilft ein Gespräch, (ungewollte) Grenzverletzung zu erkennen und z.B. durch eine Entschuldigung wieder gut zu machen. Deshalb suchen wir, wenn wir bei uns selbst oder Kolleg*innen pädagogisch kritische Verhaltensweisen beobachten, das Gespräch. So können wir die Situation im Nachhinein reflektieren, Ursachen suchen und bei Bedarf Unterstützung einzuholen.

Unsere Leitfragen für ein solches Gespräch:

- Wie habe ich die Situation wahrgenommen? Wie hast du die Situation wahrgenommen?
- Warum kam es zu dieser Situation bzw. diesem Verhalten? Muss die Leitung / der Träger in Kenntnis gesetzt werden?

!!! Bei groben oder wiederholten Grenzverletzungen muss die Leitung/Träger grundsätzlich informiert werden.

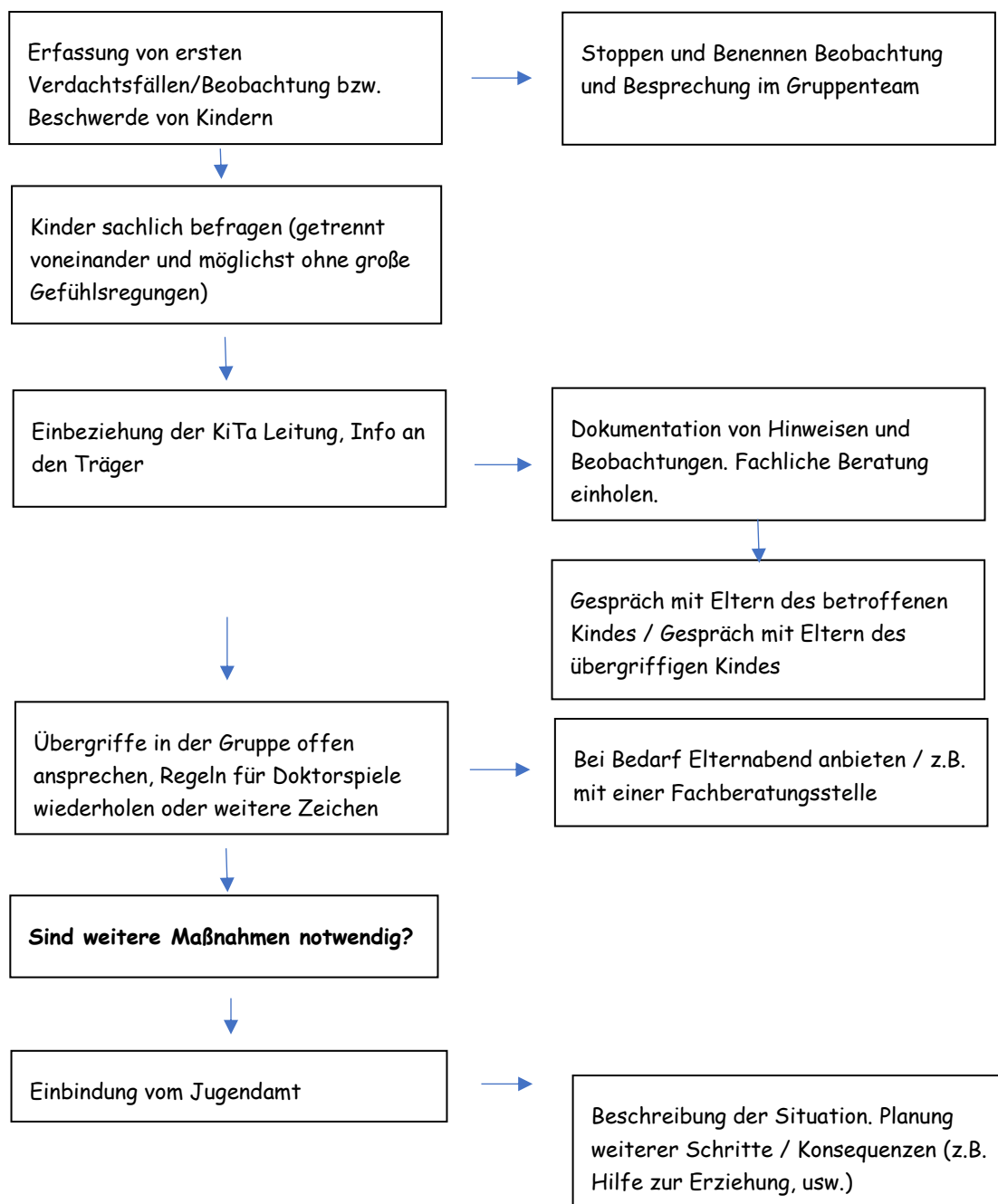
- Ist eine Wiedergutmachung (z.B. in Form einer Entschuldigung) notwendig?
- Müssen die Eltern des Kindes informiert werden?
- Wie können wir solche Situationen zukünftig vermeiden/verringern?
- Ist ein Gespräch im Team sinnvoll?
- Nach einiger Zeit: Haben sich die vorgenommenen Änderungen bewährt?

Kommt es zu strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt, wie z.B. körperliche Gewalt oder sexueller Missbrauch, prüfen Träger und Leitung, welche arbeits- und strafrechtlichen Maßnahmen einzuleiten sind. Neben der Verantwortung für das Kindeswohl gilt dabei auch die arbeitsrechtlich gebotene Fürsorgepflicht für die betroffenen Mitarbeiter*innen. Unser Handlungsplan hilft dabei, im Verdachtsfall sinnvoll und strukturiert vorzugehen.

5.4 Handlungsschritte bei Grenzverletzungen unter Kindern (WZ/WWZ)

Kinder haben nicht die Verantwortung, sich selbst zu schützen, diese obliegt grundsätzlich den Bezugspersonen / Mitarbeiter*innen. Es ist allerdings ein unerlässlicher Teil des Gewaltschutzkonzeptes, dass Kinder in ihrer Entwicklung so unterstützt werden, dass sie sprach- und handlungsfähig werden.

Es gibt Handlungsstrategien für Kinder untereinander, die sie befähigen auf sich und ihre Emotionen zu achten und sie klar zu äußern. Sollte es trotzdem zu Grenzüberschreitungen kommen, bieten wir folgende Handlungsschritte an und sorgen für eine zeitnahe Umsetzung. So sind sie eher in der Lage „Nein“ zu sagen, sich zur Wehr zu setzen bzw. Hilfe zu holen, wenn sie sich in bestimmten Situationen nicht mehr wohl fühlen und sie spüren, dass ihre Grenzen verletzt werden.



5.5 Handlungsschritte bei Grenzverletzungen Kinder gegenüber Erwachsenen

Kinder verhalten sich situativ auch grenzverletzend gegenüber Erwachsenen, z.B. treten, beißen, schlagen, dauerhaftes schreien und übertreten dabei deren persönlichen Grenzen. Das Verhalten ist häufig Ausdruck von Überforderung, starker Anspannung, Stress, Gefühl von Ohnmacht und ausgeliefert sein oder Widerstand (Beschwerde). Kinder zeigen in diesen Situationen, dass sie über keine anderen Handlungsmöglichkeiten oder Strategien verfügen.

Grenzverletzungen von Kindern sind nicht zu tolerieren oder hinzunehmen und sollten angemessen und entwicklungsentsprechend begleitet werden. Es gilt, das Kind in seiner Emotion und Lernsituation anzuerkennen und gewaltfrei (eigenreguliert) zu begleiten. Kinder orientieren sich an Verhalten und der Kommunikation Erwachsener (Vorbilder).

In Situationen von Grenzverletzungen durch Kinder gegenüber Erwachsenen gilt es Ruhe zu bewahren, die eigenen Emotionen einzuschätzen und überlegt zu handeln. Man kann sich Hilfe holen und ggf. der Möglichkeit haben aus dem Konflikt zurückzuziehen. Bedeutsam ist die Wahrnehmung des aktuellen emotionalen Zustandes des Kindes und daraus resultierend zu agieren:

- a) **Kind ist emotional zugänglich und reguliert** → eine sachliche Ansprache der Grenzverletzung ist möglich. Die persönliche Grenze und deren Überschreitung wird auf Augenhöhe und authentisch, allerdings ohne Schuldzuweisung oder Vorwurf, aufgezeigt, z.B. „es tut mir in den Ohren weh, wenn du so laut schreist“, oder „treten macht mir blaue Flecken“.

Wenn die Situation (das „Was“ ist passiert?) klar ist, gilt es gemeinsam mit dem Kind das „Warum“ zu klären, das auslösende Moment der Grenzverletzung wird nach Möglichkeit erforscht und benannt. Wesentlich ist die sprachliche Begleitung, der respektvolle Umgang und eine positive Auflösung der Situation.

- b) **Das Kind ist emotional nicht zugänglich und unreguliert (starke Emotionen, Abwehr, evtl. Kontaktvermeidung).** → Es gilt diesen Zustand als Situation des Kindes anzuerkennen, auszuhalten und Übertragung der starken Emotionen des Kindes auf die eigene Person zu vermeiden.

Je nach Intensität des grenzverletzenden Verhaltens, ist es erforderlich Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dabei gilt es sowohl das Kind vor sich selbst als auch andere Beteiligte zu schützen. Sollte es räumlich möglich sein, gibt es entweder einen Ortswechsel des Kindes, ein Verlassen des

Raumes der übrigen Kinder oder ein Wechsel der Bezugsperson (Erkennen der eigenen Emotionen / Grenzen als Selbstschutz und Prävention).

Wesentlich ist die verbale Begleitung in kurzen, prägnanten Sätzen, die deutlich machen, dass es sich nicht um eine Strafe o.ä. handelt. In der Situation muss sich das Kind darauf intuitiv verlassen können, dass keine Gewalt ausgeübt wird und es nicht allein gelassen wird. Hilfreich ist unter Berücksichtigung seelischer Grundbedürfnisse abzuschätzen, was das Kind situativ zur emotionalen Regulation benötigt (Bindung, Selbstwertschutz, Ruhe, Orientierung) und entsprechend zu handeln.

Ist das Kind reguliert, gilt das weitere Vorgehen wie in Punkt a) beschrieben.

Der betroffene Erwachsene bekommt in und nach der Situation Unterstützung.

Tritt das Verhalten von Grenzverletzungen und Schwierigkeiten emotionaler Regulation oder mangelnder Impulsregulation gehäuft und starkem Verhältnis bei Kindern auf, ist eine Fallbesprechung (z.B. kollegiale Beratung) im Team, ggf. Fachberatung mit einer ISEF, zur Einschätzung und Abstimmung pädagogischen Handelns sinnvoll.

In beiden Fällen ist es sinnvoll, ein Gespräch mit Personensorgeberechtigten des Kindes zu führen und Hintergründe zu betrachten, pädagogisches Handeln (im Zusammenhang von Gewaltfreiheit) zu erklären und gemeinsame Handlungsstrategien zu entwickeln. Möglich ist die Empfehlung der Einleitung weiterer entwicklungsunterstützender Maßnahmen.

6 Maßnahmen zur Prävention

Präventionsangebote und Maßnahmen sind ein fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit, sowohl für die Kinder als auch für die Mitarbeiter*innen.

6.1 Sexualpädagogisches Konzept

Wir betreuen in unserer Einrichtung Kinder im Alter von 10 Monaten bis zum Schuleintritt. Als pädagogisches Team begleiten wir die Kinder jeden Tag aufs Neue in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu individuellen Persönlichkeiten.

Genau wie in den Bereichen Kognition, Wahrnehmung, Motorik, Sprache und den sozial-emotionalen Kompetenzen erfahren die Kinder Unterstützung/Begleitung in ihrer sexuellen Entwicklung und der Findung ihrer individuellen Genderidentität.

Durch das Gestalten von Rahmenbedingungen und dem bewussten professionellen Umgang mit der kindlichen Sexualität, wollen wir eine altersentsprechende Begleitung ermöglichen. Damit dies gelingen kann, gilt es verschiedene Aspekte mit einzubeziehen.

- **Rechtliche Grundlagen und ethische Grundsätze**

„Jeder Mensch hat das Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität unter Anerkennung der Rechte des Anderen. ...“ (aus: internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung ICPD 1994)) „Alle Menschen haben grundsätzlich und gleichberechtigt das Recht auf Bildung und Information sowie auf umfassende Sexualerziehung und Informationen, die notwendig und nützlich sind...“ (aus: International Planned Parenthood Federation (IPPF) 2009 Sexuelle Rechte Erklärung, Artikel 8).

Unsere Arbeit stützen wir auf die rechtlichen Grundlagen und Gesetze, welche dem Schutz und der angemessenen Betreuung und Förderung der uns anvertrauten Kinder dienen. Diese gelten als Wegweiser für den achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang mit allen Kindern, die wir betreuen und begleiten. (siehe Absatz 4: Rechtliche Grundlagen)

- **Die kindliche Sexualität**

Im Gegensatz zur Sexualität der Erwachsenen, welche zielgerichtet und beziehungsorientiert ist, ist die kindliche Sexualität auf die eigenen Bedürfnisse und Befriedigungen ausgerichtet und dient dem Erleben des eigenen Körpers. Sie entsteht spielerisch und spontan im Spiel und folgt keiner Absicht. Den eigenen Körper kennen zu lernen, gehört zu den wichtigsten Erfahrungen der persönlichen Entwicklung. Sexualität ist eins der Grundbedürfnisse des Menschen und für die Kinder geht es in erster Linie um eigenes Wohlbefinden. Sexualität wird ganzheitlich (körperlich und seelisch) geprägt. Es ist keine sexuelle Entwicklung, wie die

Erwachsenen sie kennen und leben, es sind Erlebnisse und Erfahrungen, die Kinder für sich selbst und mit anderen machen (z.B. Spielpartner oder Eltern). Diese tragen durch eine Entwicklung in einem geschützten Rahmen zu einem positiven Selbstbild und Körperbewusstsein bei.

Die Kinder durchlaufen je nach Persönlichkeit und individuellen Rahmenbedingungen unterschiedlich intensiv die verschiedenen Entwicklungsstufen ganz gleich in welchem Bereich.

Besonders bei dem Thema Sexualität kommt es wesentlich darauf an, wie die Bindungspersonen geprägt sind und inwiefern sie sich mit diesem Thema auseinandersetzen. An dieser Stelle ist der Austausch unter dem pädagogischen Team und die offene Kommunikation mit den Eltern ein wesentlicher Punkt, um partizipatorisch mit den Kindern ins Gespräch gehen zu können, damit Umgangsformen und Regeln klar kommuniziert werden. Von Anfang an ist ein achtsames, respektvolles Miteinander auf Augenhöhe nötig, um eine positive Entwicklung und Findung der individuellen Genderidentität zu ermöglichen. Dabei gilt es, den Kindern das Erkennen und Begreifen der eigenen Emotionen zugänglich zu machen und gleichzeitig zu erfassen, dass ALLE ihre persönlichen Grenzen haben (auch Erwachsene) und diese immer zu respektieren.

Im Krippenbereich ist auf Grund der Altersstruktur und der Bedürfnisse der Kleinkinder die körperliche Nähe unabdingbar. Hier gilt es z.B. sowohl beim Trösten als auch beim Unterstützen in der Körperhygiene bzw. im Wesentlichen beim Wickeln, die Intimsphäre der Kinder zu wahren und aufmerksam die unter anderem non-verbale Kommunikation zu lesen und zu respektieren.

Der Kontakt und die Bindungen zu den pädagogischen Mitarbeiter*innen orientieren sich ausschließlich an den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder und der tägliche Umgang ist auch in diesem Bereich mit Regeln verbunden:

- Körperliche Nähe entsteht ausschließlich auf Wunsch /Bedürfnis der Kinder.
- Die Sauberkeitserziehung und Pflegetätigkeiten werden von einem ausgewählten Personenkreis ausgeführt.
- Die Kinder suchen sich innerhalb dieses Kreises ihre Vertrauens- und Bezugsperson selbst aus.
- Unwohlsein in Situationen wie beim Wickeln, bei Toilettengängen oder dem Umziehen werden ernst genommen und durch einen entsprechenden Personalwechsel verändert.
- Personen, die nicht unmittelbar an der Wickelsituation beteiligt sind, haben währenddessen **keinen Zutritt**.
- Der Vorgang des Wickelns dient nicht nur der Körperpflege, sondern ebenfalls der Sozial- und Bindungspflege zwischen dem Kind und der Betreuungsperson.

Schon im Kleinkindalter legen wir Wert auf Mitbestimmung und das Erlernen und Entwickeln von Selbstbewusstsein und Selbstständigkeit, um schon früh ein positives Körperbewusstsein entstehen lassen zu können. (unterstützend und als Richtlinie dient die im Gewaltschutzkonzept aufgeführte Risikoanalyse unter Punkt 6.2)

Im Laufe der persönlichen Entwicklung entstehen immer wieder neue Phasen in der kindlichen Sexualität, die es zu erkennen und achtsam zu begleiten gilt. Zunehmendes Schamgefühl bei körperlicher Nähe oder Nacktheit, das Bewusstsein und die Neugier der Kinder erfordern einen sensiblen Umgang und das Erarbeiten von Regeln im gemeinsamen Alltag und Spiel.

- Das pädagogische Fachpersonal legt von Anfang an Wert auf passendes Vokabular
- Es werden Grenzen definiert (auch die der Erwachsenen) und für deren Einhaltung gesorgt
- Ungleiche „Machtverhältnisse“ (wie z.B. größere Altersunterschiede) werden kritisch betrachtet
- Jeder bestimmt über sich selbst und kein Spiel wird ohne Einverständnis des Kindes gespielt.
- Die Rollen werden getauscht (niemand ist nur der „Arzt“ oder nur der „Patient“).
- Untersuchen, Berühren und Streicheln nur so weit, wie es für sie selber und den anderen angenehm ist.
- Bei „Doktorspielen“ bleiben die Unterhosen an.
- Kein Kind darf dem anderen Kind weh tun! Und ganz WICHTIG: Niemand steckt einem anderen Kind etwas in die Körperöffnungen (z.B. in den Mund, in den Po, in die Scheide, in den Penis, in die Nase oder ins Ohr).
- Das Spielen darf jederzeit aufhören. „NEIN“ heißt „NEIN“ und wird respektiert.

In der Vorschulischen Entwicklungsphase kommt es teilweise zu einem sexualisierten Sprachgebrauch. Diesbezüglich appellieren wir an die Einsicht der Kinder, auf die Gefühle und Empfindungen Anderer Rücksicht zu nehmen. Zudem achten wir darauf, dass es dabei nicht zur Beschimpfung oder Verletzung anderer Kinder kommt.

Ein wichtiges Ziel ist es, den Kindern einen geschützten Rahmen zu bieten, der es ihnen ermöglicht, sich unter Rücksichtnahme der Bedürfnisse anderer, möglichst frei und selbstbestimmt zu entwickeln, ihre kindliche Entdeckerfreude zu unterstützen und sie auf ihrem Weg zur Findung ihrer Identität zu begleiten.

Entwicklungs- und altersentsprechend bieten wir den Kindern Medien zur thematischen Auseinandersetzung an (z.B. Ganzkörperpuzzle, Bücher, ..) an. Dazu gehört ebenfalls die Möglichkeit und die Offenheit für Gespräche und das bewusste Vermitteln von präventiven Handlungsstrategien.

- Umgang mit dem Verdacht der Grenzüberschreitung bzw. der Beobachtung von missbräuchlichem Verhalten und sexueller Gewalt.

In diesem Fall verfolgen wir zum Wohl der Kinder und deren Recht auf Unversehrtheit die Handlungsschritte, welche von uns für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgelegt wurden. Um den Kindern die Möglichkeit zu geben sich bei grenzverletzendem Verhalten mitzuteilen und Inhalte dessen zu benennen, nutzen die pädagogischen Fachkräfte eine sachliche Sprache in der Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität. Wir tauschen uns im Team zum Umgang mit den Kindern aus und entwickeln gemeinsame Regeln für Körper,-Rollen- und Doktorspielen.

- Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist für uns die Grundlage unserer Arbeit. Dazu zählt auch Transparenz im Umgang mit „Vorkommnissen“ und der zeitnahe Informationsfluss auf beiden Seiten. Durch den intensiven Austausch über Erziehungsmethoden, Umgangsformen sowie die umgesetzten Werte und Normen wird eine sexualfreundliche Erziehung ermöglicht, in der sich die Kinder sicher und geschützt fühlen und einen selbstbestimmten Umgang mit ihrer Sexualität entwickeln können. Unterstützend und bei Interesse organisieren wir auch Informationselternabende, wo es für die Eltern möglich ist, ihre Fragen aus einer anderen Perspektive zu erläutern und mit Fachleuten zu erörtern.

- Verantwortung von Träger und Leitung

Gemeinsam mit dem Träger übernimmt die Leitung hier die Verantwortung für den Schutz der Kinder und die professionelle Anleitung der pädagogischen Mitarbeiter (§79 SGB VIII). Auch hier werden die Eltern als Kooperationspartner gesehen, wobei das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

- Unterstützende Kooperationspartner

Wir nutzen den Kontakt zu externen Kooperationspartnern wie z.B. dem Kinderschutzbund, dem Jugendamt, der Beratungsstelle der Polizei (Prävention / Opferschutz) und des kinderpsychologischen Dienstes zur Erweiterung unseres Fachwissens und zur Beratung bzw. Bearbeitung konkreter Fälle.

6.2 Risikoanalyse

Mit unserer Risikoanalyse möchten wir den Blick für Situationen und Orte schärfen, die Fehlverhalten oder Gewalt durch Mitarbeitende begünstigen. Gemeinsam im Team haben wir auch Strategien erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können.

ANALYSEBEREICH (Situation oder Ort)	MÖGLICHE RISIKEN	MINIMIERUNG DER RISIKEN DURCH
Wickeln	• Besonders intime Situation • 1:1 Situation • Situation in einem geschützten/nicht einsehbaren Bereich	• Der Wickelbereich ist geschützt • Die Kinder suchen sich aus, von wem sie gewickelt werden möchten. • Die Fachkraft, die wickelt, informiert die Kolleg*innen darüber, dass sie mit einem Kind im Wickelbereich ist. • Neue päd. Mitarbeiter*innen oder Auszubildende (PIVA, Soz. Ass, Anerkennung) wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase und eine Phase des Kennenlernens. Schulpraktikant*innen wickeln nicht. • Andere Kinder dürfen dabei sein, wenn das zu wickelnde Kind einverstanden ist.
Trösten	• Sensible Situation, in der das Kind auf Unterstützung angewiesen ist • Ungewollte körperliche Nähe	• Die Fachkraft geht auf Augenhöhe zum Kind. • Die Fachkraft fragt das Kind, ob sie/er es auf den Arm/Schoß nehmen darf.
Funktionsräume	• ggf. 1:1 Betreuung • Körperliche Nähe • Fremdbetreuung (Werkstatt Opa, Lese Oma, Musikangebot) • Kinder unter sich	• Kolleg*innen informieren • Körperliche Nähe kommunizieren • Regeln besprechen • Fremdbetreuer nicht 1:1

Toilettengang/ Umziehen	• Sensible Situation, in der das Kind auf Unterstützung angewiesen ist • Intimsphäre der Kinder	• Abschließbaren Toiletten • Unterstützung zur Selbstständigkeit
Im Wald / Ausflüge	• Sensible Situation • Intimsphäre • Beobachtung durch Fremde	• Position außerhalb der Gruppe • Beobachtung der Umgebung • Erziehung zur Selbstständigkeit • Die Kolleg*innen sind informiert
Schlafrum /Übernachtung	• Intimsphäre • Schlafende Kinder • liegt abseits • evtl. körperliche Nähe	• Immer mind. 2 Kolleg*innen • telefonisch Erreichbarkeit • Information wer/wann sich/wo aufhält • Körperkontakt auf Wunsch des Kindes
Freizeit	• Intimsphäre • Schlafende Kinder • Abhängigkeit • Kinder auf Schutz angewiesen • Heimweh (psychische Belastung)	• Körperkontakt/Nähe nach Absprache • offene Kommunikation • Mehraugenprinzip durch den Kolleg*innen • Ernstnehmen der Bedürfnisse und entsprechend handeln (Information an die Eltern)

6.3 Personal

Alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche müssen bei ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, welches im regelmäßigen Abstand erneut überprüft wird. Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter*innen eine Schweigepflichterklärung und verpflichten sich dadurch, diese im Umgang mit vertraulichen Daten und Informationen zu den Kindern und ihren Familien einzuhalten.

- Personalauswahlverfahren
In unseren Kitas gibt es ein Einstellungsverfahren, dass die einrichtungsspezifischen Bedarfe berücksichtigt und das Wohl des Kindes als pädagogische Grundhaltung im Fokus hat.
- Führungszeugnis
Voraussetzung für die Einstellung oder den Einsatz (für Ehrenamtliche) in unseren Kitas ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 45 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII.
- Einarbeitungsverfahren
Unsere Kitas verfügen über ein systematisches Einarbeitungsverfahren. Wir leiten die neuen Mitarbeiter*innen an und führen während der Probezeit regelmäßige Gespräche.
- Selbstverpflichtungserklärung (siehe Seite 22)
Alle Mitarbeiter*innen bestätigen durch die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung, die Inhalte des Gewaltschutzkonzeptes in Ihrer Arbeit umzusetzen, bzw. zu berücksichtigen und auf deren Einhaltung zu achten.
- Regelmäßige Personalgespräche
Die Leitungen unserer Kitas führen mit allen Mitarbeiter*innen regelmäßig sogenannte Personal- oder Mitarbeitergespräche. Dafür gibt es einen strukturierten Leitfaden, der auch die Grundhaltung sowie die Unterstützungsbedarfe der Mitarbeiter*innen in den Blick nimmt.
- Ermittlung des individuellen Fortbildungs- und Unterstützungsbedarfs
Die Leitungen unserer Kitas ermitteln laufend den individuellen Fortbildungs- und Unterstützungsbedarf ihrer Mitarbeiter*innen. Die regelmäßige Teilnahme aller Mitarbeiter*innen an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Teamtage, Fachberatungen und ggf. Supervisionen dient der Weiterentwicklung ihrer Professionalität zum Wohle der Kinder

6.4 Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe das Gewaltschutzkonzept der KiTa „die Wilden Zwerge WZ“ und „die Wilden Waldzwerge WWZ“ zur Kenntnis genommen. Aus dem Inhalt ergeben sich folgende Punkte:

1. Ich halte mich an beschlossene Grundsätze der zusammengestellten Verhaltensampel ebenso des Ethik- und Verhaltenskodexes.
2. Ich achte und respektiere die Rechte der Kinder, Eltern und aller Mitarbeiter*innen.
3. Ich begegne ihnen mit Respekt, Vertrauen und Wertschätzung, verhalte mich freundlich und professionell.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Ich habe einen wertschätzenden, respektvollen und vertrauensvollen Umgang mit Kindern, Eltern und allen Mitarbeiter*innen; einen Umgang ohne Vorurteile und Wertung.
- Jeder hat ein Recht auf freie Entfaltung, eigene Entscheidungen, Teilhabe und Mitbestimmung.
- Ich toleriere keine Form der Gewalt oder Macht.
- Ich achte auf eine gewaltfreie Kommunikation.
- Ich gehe verantwortungsvoll mit meinen Aufgaben um, der Schutz und das Wohlergehen der Kinder stehen bei mir an erster Stelle.
- Ich handle verantwortungsbewusst mit der Wahrung von angemessener und gewünschter Nähe und Distanz.
- Ich nehme die Bedürfnisse der Kinder ernst.
- Ich bin mir bewusst, dass Berührungen zwar wichtig sind, jedoch nur in angemessenem Rahmen; Körperkontakt findet nur auf Wunsch des Kindes statt, z.B. ich nehme kein Kind ungefragt auf den Schoß.
- Ich küsse keine Kinder.
- Ich versuche, die Kinder möglichst mit ihren Namen anzusprechen und nicht mit Kosenamen.
- Ich schließe keine Kinder aus, stelle sie bloß oder separiere sie.
- Ich zwinge kein Kind zum Essen (aufessen) oder Schlafen, bzw. halte es vom Schlafen ab.
- Ich akzeptiere das **NEIN** eines Kindes, ein **NEIN** ist ein **NEIN**.
- Ich stärke und ermutige die Kinder zu einem **NEIN**.
- Ich darf mich genauso abgrenzen und **NEIN** sagen.
- Ich bin bereit zur Reflexion und Weiterentwicklung.
- Ich übernehme bei Trennungssituationen, z.B. beim Bringen der Kinder, niemals das Kind ungefragt.
- Ich fotografiere oder filme keine unbedeckten Kinder.
- Ich mache mein Handeln durch aktive Kommunikation transparent.

Es wird neuen Mitarbeiter*innen ausgehändigt und einmal jährlich von allen unterzeichnet.

7 Beteiligungs- und Beschwerdemanagement

In der UN- Kinderrechtskonvention sind die Grundlagen der Kinderrechte festgehalten und beschrieben. Kinder haben in unserer Gesellschaft neben ihrem Recht auf Bildung und Versorgung auch das Recht gehört zu werden, mitzubestimmen und vor Übergriffen und Gewalt geschützt zu werden.

7.1 Partizipation für Kinder

Die Partizipation von Kindern entspricht unserer wertschätzenden Haltung ihnen gegenüber und gehört für uns zur Umsetzung der Grund- und Kinderrechte. Dazu gehören:

- Das Recht auf individuelle Selbstbestimmung
Die Kinder entdecken und erforschen durch das Spiel ihre Welt und entwickeln dadurch auf eine ganz individuelle Art ihre Persönlichkeit. Dabei sind sie auf die Begleitung und den Schutz der Erwachsenen, die sie betreuen, angewiesen. Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe und sind offen für ihre Bedürfnisse und Meinungen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Kinder darin zu unterstützen, ihre Individualrechte wahrzunehmen und diese zu verinnerlichen.
- Das Recht auf Mitbestimmung
Wir sehen das Recht der Kinder auf Mitbestimmung ebenfalls als Grundlage unserer Arbeit. Wir beziehen die Kinder in die Gestaltung ihres Alltags ein und lassen sie diesen ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechend mitbestimmen, unter Berücksichtigung des Alters, der persönlichen Entwicklung und der Situation. Wir sind offen für ihre Gestaltungswünsche zum Gruppenraum, zu Spielmöglichkeiten- und Materialien und nehmen die aktuellen Themen und Fragen der Kinder zum Anlass, daraus Projekte- und Angebote entstehen zu lassen. Auch werden Gruppen- und Kindergartenregeln für ein harmonisches Miteinander sowie die Konsequenzen bei Nichteinhaltung gemeinsam mit ihnen erarbeitet.

7.2 Beschwerde von Kindern

Ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und Teil des aktiven Kinderschutzes ist das Beschwerdeverfahren für Kinder, d h.: jedes Kind hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern, und Anspruch darauf, dass diese gehört und angemessen behandelt wird (siehe §45 Abs. 2, S. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Grundlage dafür ist, dass wir Anliegen von Kindern in den Blick nehmen, Äußerungen aufgreifen und Prozesse in Gang setzen. Uns ist es dabei wichtig, mit den Bedürfnissen der Kinder behutsam umzugehen, im Dialog mit ihnen genau hinzuhören und ihnen Unterstützung in den verbalen, aber auch nonverbalen Äußerungen zu geben. Die Kinder erfahren dabei, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden.

Bedürfnisäußerungen der Kinder können vielfältig ihren Platz haben, z.B.:

- im täglichen Austausch und Gespräch,
- im Stuhlkreis,
- beim Frühstück oder Mittagessen,
- im Freispiel,
- bei angeleiteten Angeboten,
- im täglichen Umgang miteinander usw.

Die Kinder erleben sich dadurch als Teil der Gemeinschaft, vertiefen dabei Beziehungen und werden so in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozessen unterstützt und gefördert.

7.3 Beschwerde von Eltern

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Erzieher*innen haben Eltern das Recht, sich mit Ideen, Anregungen, Hinweisen, Lob aber auch mit Kritik einzubringen. Kritik kann viele Hintergründe haben. Wir, als pädagogisches Fachpersonal, verstehen Beschwerden als Information über unsere Arbeit, als Verbesserungsvorschlag und als Chance zum Austausch mit Eltern. Damit Eltern und Kinder sich in unserer Einrichtung wohl- und angenommen fühlen und um Entwicklungsprozesse besser umsetzen zu können, möchten wir Eltern ermuntern, das Gespräch mit uns zu suchen.

Die Meinung der Eltern nehmen wir ernst und gehen vertrauensvoll, sachlich und ernsthaft damit um. Dabei ist uns wichtig:

- Eltern genügend Zeit für ein Gespräch zu geben, ihnen genau zuzuhören,
- gemeinsam das weitere Vorgehen zu besprechen,
- Beschwerden zu analysieren,
- Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen,
- Rückmeldung zu geben,
- Erkenntnisse in die tägliche Arbeit einfließen zu lassen.

Kritik und Beschwerden sind immer eine Herausforderung für die Qualität unserer Arbeit hier in der Einrichtung. Daher ist es wichtig, den Ablauf der Beschwerdebearbeitung zu dokumentieren. (siehe „**Beschwerde-Protokoll**“).

7.4 Beschwerde von Mitarbeiter*innen

Unseres Beschwerdemanagement findet auch Anwendung bei Beschwerden von anderen Beteiligten wie z.B. dem Fachpersonal, dem Träger, Kooperationspartnern usw. (Wie oben, siehe „**Beschwerde-Protokoll**“).

8 Trägerverantwortung

Zwischen unserem Träger und dem Landkreis Offenbach (vertreten durch den **Kreisausschuss, Fachdienst 51 Jugend und Familie, Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach**) besteht eine Vereinbarung nach §8a SGB VIII, um gemeinsam für das Wohl des Kindes Sorge zu tragen.

Der Träger sorgt für einen qualifizierten Umgang mit dem Thema Kinderschutz, indem er eine/n Interne/n Kinderschutzbeauftragten/in (IKB) benennt, der an Fortbildungen zum Kinderschutz nach §8a teilnimmt und das Team informiert. Wir halten diese Fortbildung als grundlegend wichtig, um Verfahrens- und Handlungssicher im Umgang mit den unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung zu sein.

Wie schon erwähnt, innerhalb unserer Einrichtung gibt es verschiedene Präventionsmaßnahmen, die dem Schutz der Kinder dienen:

- Bei der Pflege der Kinder achten wir darauf, dass die Intimsphäre geschützt ist.
- Alle Familien haben eine Abholliste ausgefüllt, nach der wir die Kinder nur an eingetragene Personen mitgeben. Uns Unbekannte müssen angemeldet sein und sich ggf. vorher ausweisen.
- Fotos werden nur mit dem Einverständnis der Eltern aufgenommen und ohne Namen der Kinder veröffentlicht.

Der verantwortungsvolle Umgang mit den persönlichen Daten der Kinder und deren Familien ist ebenfalls durch den Träger geregelt und wird von allen Mitarbeiter*innen und den Eltern unterzeichnet und praktiziert.

9 Qualitätsentwicklung- und -sicherung

Ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen ist der erste Schritt für präventive Arbeit in den Einrichtungen.

Der nächste ist die fortlaufende kritische und reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema unter der Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsplan (BEP).

Qualitätsmanagement bedeutet deshalb in erster Linie, dass vor allem durch einen optimierten Personalschlüssel, genügend Zeit und Raum für notwendige Dokumentationen, Besprechungen und Fortbildungen eingeräumt werden. Außerdem wird dafür Sorge getragen, dass alle Mitarbeiter*innen ausreichend informiert und immer zeitnah auf den neuesten Stand gebracht werden.

Verpflichtende Unterweisungen finden nach einem festgelegten Turnus statt.

10 Netzwerke und Kooperationen

- **Kreis Offenbach**
Allgemeiner Sozialer Dienst
Jugend und Familie (Fachdienst 51)
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach
Tel: 06074/8180-3307
E-Mail: asd-assistenz@kreis-offenbach.de
- **Jugendamt Offenbach**
Haus der Wirtschaft
Platz der Deutschen Einheit 4, 63065 Offenbach
Tel: 069/80653441
E-Mail: jugendamt@offenbach.de
- **Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.**
Regional Diakonie Dreieich-Rodgau
An der Winkelsmühle 5, 63303 Dreieich
Tel: 06103 9875-0
E-Mail: info.dreieich-rodgau@regionale-diakonie.de
- Notruf: **Polizei**: 110 oder 06108 60000 (Fax: 06113 27665553)
Friedenstraße 20, 63165 Mühlheim am Main
E-Mail: pps@polizei.hessen.de
<https://www.polizei.hessen.de/service/onlinewache/>
- **Frauen helfen Frauen** (Hilfe und Zuflucht für misshandelte Frauen und ihre Kinder)
www.frauenhaus-offenbach.de | www.frauenhelfenfrauen-kreisof.de
Bieberer Straße 17, 63005 Offenbach
Tel: 069-816557
oder Tel: 06106-13360
E-Mail: beratung@frauenhaus-offenbach.de

11 Quellenangabe und Anhänge

- Konzeption der Kindestagesstätte „**die wilden Zwerge WZ**“ (Feb 2023)
- Konzeption der Kindertagesstätte „**die wilden Waldzwerge WWZ**“ (2024)
- Kinderschutzkonzeption der Kindestagesstätte „**die wilden Zwerge**“ e.V. (Verfahrenstandards zur Umsetzung des §8a SGB VIII (2012))
- Gewaltschutzkonzept Arbeitshilfe zur Risiko- und Potentialanalyse - **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) freie Kitaträger Hessen e.V.** (2023)
- Gewaltschutzkonzept **Kindergarten Wolkenland der Gemeinde Künzell** (2024)
- Gewaltschutzkonzept **Ev. Jona Kindertagesstätte** (Juni 2023)
- Austauschforum Gewaltschutzkonzept - **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) freie Kitaträger Hessen e.V.** (06.03.2024)
- Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten *aus dem Kindergarten Heute 11.Jg. Heft 4, S. 26-29*) - **Maywald, Jörg** (2018)
- Sexualpädagogik in der Kita - **Maywald, Jörg** (2015)
- Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checkliste - **Maywald, Jörg** (2022)
- Arbeitshilfe Sexualpädagogisches Konzept - **der Paritätische Hessen** (2017)
- Verhaltensampel Hinweise für die Erziehung, Betreuung und Begleitung von Kindern - **InDiPaed (Institut für Digitale Pädagogik)** (2021)
- Gewaltschutzkonzept - **Kindertagesstätte Maria Schutz, Aiterhofen** (2023)
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen- **Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales** (2023)
- Grenzverletzung bei Kindern: Mein Körper gehört mir. | **Don Bosco Kamishibai**: Blog, Bildkarten, Geschichten & Theater
- „Gewaltdreieck“ - **Wikipedia**
- Gewaltschutzkonzept für **D.R.K. Kindertagesstätten im Kreis Segeberg** (Mai 2024)

12 Impressum

Das Gewaltschutzkonzeptteam der wilden Zwerge hat diese Gewaltschutzkonzept gestaltet und erklärt sich auch inhaltlich verantwortlich.

Version: Mai 2025

Diese Gewaltschutzkonzept sowie deren Inhalt ist geistiges Eigentum des Trägers „Die wilden Zwerge“ gGmbH, 63165 Mühlheim. Ihre Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Kopien dieses Gewaltschutzkonzeptes sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

© „Die wilden Zwerge“ gGmbH